

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:**

<b>1. Landkreis Osnabrück</b>	<b>vom 28.06.2017</b>
<p>Die öffentliche Auslegung der o.g. Planung in der Zeit vom 29.05.2017 bis einschließlich 30.06.2017 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Regional- und Bauleitplanung:</u></b>                  Da der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, ist dieser gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu benötige ich unmittelbar nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens eine beglaubigte Abschrift, die die bisherigen und aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans dokumentiert.</p> <p>Auf die Anforderungen an Planunterlagen für Bauleitpläne gem. Nr. 41 VV-BauGB und die Regelungen bzgl. Planzeichen, Text, Verfahrensvermerke und sonstige Angaben gem. Nr. 42 VV- BauGB wird verwiesen.</p> <p>Aufgrund des § 245c BauGB in der Fassung vom 02. Juni 2017 wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich diejenigen Bauleitplanverfahren, deren frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurden, nach den Vorschriften des BauGB in der Fassung vor dem 13. Mai 2017 abgeschlossen werden dürfen. Insbesondere die Neufassungen der Paragraphen § 3, 4a, 6a und 10a BauGB, die die Bekanntmachungen der Auslegungen und umweltbezogenen Informationen im Internet betreffen, sind hierbei zu beachten.</p> <p>Bei der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sollten auch die neuen Hinweispflichten gem. der neugefassten § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB beachtet werden. Dem-</p>	
	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>entsprechend entfällt der Hinweis auf § 47 VwGO und es wird ein neuer Hinweis auf das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz für die öffentliche Auslegung von Flächennutzungsplänen gefordert.</p> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b>                      Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Kollenpohl“ der Stadt Fürstenau keine Bedenken.</p> <p>Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde ist auf der Planunterlage vermerkt.</p> <p><b><u>Untere Wasserbehörde:</u></b>                      Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.</p> <p>Für die Herstellung eines evtl. erforderlichen Regenrückhaltebeckens bedarf es eine Plangenehmigung gem. § 68 WHIG. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter <a href="http://www.lkos.de">www.lkos.de</a> Suchbegriff: „Gewässerausbau“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage entsprechender Unterlagen erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der unteren Brandschutzbehörde weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Begründung angesprochen, liegen zu den angrenzenden Plangebietten wasserwirtschaftliche Vorplanungen vor, die Notwendigkeit der Erweiterung der Retentionsanlagen begründen. Die geforderten Nachweise sind im Rahmen der anstehenden Wasserrechtsverfahren zu führen und werden dem Landkreis vorgelegt. Hier geht es zunächst lediglich um die planungsrechtliche Absicherung der zur Oberflächenentwässerung benötigten Flächen.</p> <p>Die nebenstehenden Anforderungen werden in den erforderlichen Wasserrechtsverfahren außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	
<p><b>2. Wasserverband Bersenbrück vom 09.06.2017</b></p>	
<p>Den Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes haben Sie mir zur Stellungnahme übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung örtlich zuständig.</p> <p>Das Plangebiet ist derzeit als Grünanlage und Kinderspielplatz ausgewiesen und soll zukünftig als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) dienen, um die schadlose Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers zu gewährleisten und zusätzliche Rückhaltungsmöglichkeiten zu schaffen. Aus Sicht des Wasserverbandes bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, den Wasserverband unbedingt beim weiteren Planverfahren zu beteiligen und nach Inkrafttreten des Änderungsplanes dem Wasserverband eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für seine Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>3. Samtgemeinde Fürstenau vom 16.05.2017</b></p>	
<p>Der Planbereich liegt in der Nähe der ehemaligen Pommernkaserne, heute Freizeit- und Ferienpark Fürstenau GmbH. Während des Zweiten Weltkriegs war diese mehrfach Ziel großer alliierter Luftangriffe war.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der Blindgängerverdachtspunkte im Bereich des ehemaligen Kasernengeländes und der Nähe zur beabsichtigten Planungsfläche</p>	<p>Der Stadt Fürstenau liegen keine Verdachtsmomente auf ein Vorkommen von Kampfmitteln vor. Die Fläche ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 56 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ bzw. „Kinderspielplatz“ planungsrechtlich festgesetzt. In den Verfahren zur Ursprungsplanungen sowie zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 48 (ein-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
wird eine Luftbildauswertung für die Flurstücke, die bebaut werden sollen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen bei dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, für sinnvoll erachtet.	schl. Änderungsverfahren) wurden keinerlei Hinweise auf Kampfmittelvorkommen vorgetragen.
Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.	

**Öffentlichkeit:**

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.
---